



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für den Beirat für Soziokultur	202
Beschlüsse des Stadtrates	203
Verkauf von Anteilen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	203
Optionsförderung Künstler für Andere e.V.	203
Berufung Gemeindevahlleiter Ortsteilbürgermeister	204
Öffentliche Bekanntmachungen	204
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013	204
Korrektur des Wahlergebnisses der Wahl des Migrations- und Integrationsbeirates der Stadt Jena am 13. Juni 2013	207
Ausschusssitzungen	208
Öffentliche Ausschreibungen	208
Ausbau Bushaltestellen Huttenstraße und Katharinenstraße in der Lutherstraße	208
Lieferung von einer Kleinraumkehrmaschine inkl. Winterdienstausrüstung	208
Neubau Radweg Jena-Ost – Freiflächen Wegebau, Landschaftsbau, Brücke/Ingenieurbauwerk	208
Sanierung Gemeinschaftsschule und Otto-Schott-Gymnasium, Tischlerarbeiten	210
Erweiterung Freianlage Westschule	210

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Juni 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Juni 2013)

Satzung für den Beirat für Soziokultur

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GBVI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung des Beirates für Soziokultur der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 – Aufgaben und Ziele

Der Beirat hat das Ziel, Ressourcen zu bündeln und die Jugend- und Kulturarbeit zu stärken. Er dient als Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure im Bereich der Soziokultur und agiert als Mittler zwischen der freien Kunst- und Kulturszene, der Politik und der kommunalen Verwaltung. Dazu gehören die Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes durch die Unterstützung bei der Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken (z.B. Bildungslandschaften) sowie die Beratung und Begleitung zur Entwicklung von soziokulturellen Angeboten entsprechend dem ermittelten Bedarf und die Begleitung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der soziokulturellen Angebote. Der Beirat für Soziokultur fungiert als Fürsprecher der Soziokultur.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Dem Beirat für Soziokultur gehören stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme als Mitglieder an:

- fünf Vertreter der Interessengemeinschaft Soziokultur (SprecherInnen-Rat)
- zwei Vertreter des Kulturausschusses und
- zwei Vertreter des Jugendhilfeausschusses.

(2) Der Oberbürgermeister besitzt eine beratende Stimme im Beirat für Soziokultur. Er kann einen Vertreter mit der Wahrnehmung betrauen. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister jeweils einen Vertreter in der Stadtverwaltung aus den Bereichen Kultur sowie Jugend und Bildung als beratendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Kulturausschusses bestimmen durch Wahl ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter im Beirat für Soziokultur.

(4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für jedes Mitglied muss eine Stellvertreter benannt werden.

§ 3 – Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Soziokultur wird ein Vorsitzender gewählt. Außerdem werden zwei Stellvertreter gewählt, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 4 – Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Zu allen die Aufgaben des Beirates betreffenden Belangen ist dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu gewähren (Anhörungsrecht). Nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden kann ein Vertreter das Anhörungsrecht wahrnehmen.

(2) Die Verwaltung leitet dem Vorsitzenden alle Beratungsgegenstände, welche die Aufgaben des

(3) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat für Soziokultur übersandt. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Im Rahmen der Vergabe von freiwilligen Zuschüssen der Stadt an Dritte ist dem Beirat die Möglichkeit zu geben, Anträge, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, im Rahmen der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien mit zu beraten. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Vorschläge und Anregungen des Beirates für Soziokultur sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen möglichst in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln, sofern nicht ein anderer Termin vereinbart wurde.

(6) Der Vorsitzende des Beirates für Soziokultur erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat Bericht über die Arbeit des Beirates zu erstatten. Darüber hinaus hat er/sie die Pflicht einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss und im Kulturausschuss Stellung zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen der Soziokultur zu nehmen.

(7) Der Beirat für Soziokultur arbeitet aktiv an der Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes mit und unterstützt die Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken.

(8) Der Beirat für Soziokultur berät und begleitet die bedarfsorientierte Entwicklung und fördert die kontinuierliche Qualitätsentwicklung soziokultureller Angebote.

§ 5 – Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Soziokultur tagt öffentlich. Werden nichtöffentliche Vorlagen der Verwaltung beraten, wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Soziokultur nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.

(3) Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirates für Soziokultur erfolgt gemeinsam durch den Fachdienst Jugend und Bildung und dem Eigenbetrieb JenaKultur.

(4) Tagesordnungspunkte können jederzeit bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

#

(5) Sitzungsprotokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder des Beirates für Soziokultur zu versenden.

(6) Der Beirat für Soziokultur ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Beirat für Soziokultur ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 7 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.06.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Verkauf von Anteilen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 15.05.2013; Beschl.-Nr. 13/2087-BV

001 Die Stadt Jena verkauft der Sparkasse Jena-Saale-Holzland 5 % ihres Geschäftsanteils an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH in Höhe von 1.250 €. Dadurch verringert sich der Geschäftsanteil der Stadt Jena an der Gesellschaft auf 95 %.

002 Die Stadt Jena stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH (vgl. Anlage) zu.

Begründung:

Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland ist seit Jahren ein wichtiger Partner der Gründerszene in Jena. Sie ist u. a. Hauptsponsor des jährlichen Ideenwettbewerbes Jena-Weimar, der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemeinsam mit der Bauhausuniversität Weimar, der Fachhochschule Jena, der TIP Jena GmbH, der BioCentiv GmbH und der IHK Gera organisiert wird. Die Sparkasse ist insgesamt ein wichtiger Ansprech- und Finanzierungspartner für die regionale Wirtschaft. Sie kennt das regionale Marktumfeld und dessen Besonderheiten

und kann gerade jungen Unternehmen mit ihrem Wissen hilfreich zur Seite stehen.

Durch eine Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH kann die Sparkasse direkt an Entscheidungen im hiesigen Wirtschaftsraum und an der strategischen Steuerung der Wirtschaftsförderung beteiligt werden.

Im Gegenzug soll die Sparkasse auch in die Finanzierung der Gesellschaft in äquivalenter Höhe ihrer Geschäftsanteile einbezogen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Optionsförderung Künstler für Andere e.V.

- beschl. am 15.05.2013; Beschl.-Nr. 13/2092-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Verein „Künstler für Andere e. V.“ den in der Anlage beigefügten Optionsfördervertrag für die Jahre 2013 - 2015 entsprechend der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie“ (Textziffer 20) zu schließen.

Die Höhe der jährlichen Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Begründung:

Das Thüringer Archiv für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“ (ThürAZ) gehört seit zwanzig Jahren zu den drei großen Archiven Deutschlands, die systematisch die Bestände zu Opposition und Zivilcourage in der ehemaligen DDR sammeln und für die Öffentlichkeit verfügbar machen. Im Gegensatz zu staatlichen Archiven nimmt es systematisch Zeugnisse persönlicher und zivilgesellschaftlicher Provenienz auf und macht sie zeitnah verfügbar.

Das ThürAZ ist im Archiv-, Forschungs- und Bildungsdiskurs der Stadt Jena, in Thüringen und bundesweit fest verankert. Auf das Archiv greifen Schulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Institutionen der politischen Bildung und Medien zu. Es ist sowohl regional als überregional eine Grundlage für die historisch-politische Bildung und Forschung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und leistet damit einen substantiellen Beitrag zur Stärkung der Stadt Jena als Forschungsstandort.

In den Jahren 2010 – 2012 erhielt der Verein Künstler für Andere e. V. zum Betrieb des Thüringer Archivs für Zeitgeschichte von der Stadt Jena eine Optionsförderung. Mit Gewährung des Zuschusses konnte im Archiv die Stelle der Bildungsreferentin geschaffen werden, die sich auf Organisation von Veranstaltungen, die Durchführung von Projekttagen mit Schulen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und die Koordination von Projekten, wie Ausstellungen oder Veranstaltungsreihen konzentriert. Zielgruppe dieser Angebote sind vor allem Jugendliche und junge Erwachsene aus Jena, darüber hinaus sind einige Angebote, wie etwa Wanderausstellungen, überregional orientiert. Mit Einrichtung dieser Stelle war es möglich, die Bildungsarbeit zu professionalisieren und hierdurch in stärkerem Maße als zuvor die Auseinandersetzung mit der Diktatur und die Beförderung demokrati-

scher Grundwerte zu verstetigen. Daher gilt es diese Arbeit fortzusetzen und das Archiv als offenen Lernort weiter zu etablieren.

Mit der Optionsförderung soll dem Verein Künstler für andere e.V. zum Betrieb des Thüringer Archivs für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“ neben Planungssicherheit die Möglichkeit gegeben werden, über einen Zeitraum von drei Jahren eine kontinuierliche Arbeit zu leisten, diese zu vervollkommen sowie neue Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Die Optionsförderung wird in Höhe von bis zu 41.900 € gewährt. Darüber hinaus erhält der Verein eine institutionelle Förderung seitens des Freistaates Thüringen in Höhe von 50.000 €. Weitere Einnahmen des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuschüsse Dritter für Projekte.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Berufung Gemeindevahlleiter Ortsteilbürgermeister

- beschl. am 12.06.2013; Beschl.-Nr. 13/2136-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt den Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herrn Olaf Schroth, als Gemeindevahlleiter für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013.

002 Der Stadtrat der Stadt Jena beruft die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters.

Der Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herr Olaf Schroth, war bereits Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2006, 2009, 2010 und 2012. Der Großteil der Wahlvorbereitungen wird durch den Fachdienst Bürger- und Familienservice koordiniert. Dessen Leiter soll daher auch zum Gemeindevahlleiter ernannt werden.

Die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, verfügt über umfassende juristische Kenntnisse und war in den Jahren 2009, 2010 und 2012 bereits Stellvertreterin des Wahlleiters. Ihr soll daher die stellvertretende Wahlleitung übertragen werden.

Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Jena-West ist verstorben.

Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Lichtenhain ist mit Wirkung zum 23.05.2013 zurückgetreten.

Endet das Beamtenverhältnis eines Ortsteilbürgermeisters vor dem Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Amtszeit an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG.

Die gesetzliche Amtszeit des Stadtrates von Jena läuft grundsätzlich am 30.06.2014 ab. Beide Fälle erfüllen den Tatbestand des § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG. Rechtsfolge ist, dass eine Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates stattzufinden hat. Hiervon hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG eine Ausnahme geregelt. Endet das Beamtenverhältnis erst 54 Monate nach dem Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats oder später, wird der Ortsteilbürgermeister nicht mehr für den Rest der gesetzlichen Amtszeit neu gewählt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Mit Bescheid vom wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Jena West der 08.09.2013 festgesetzt.

Die ggf. erforderliche Stichwahl würde mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 zusammenfallen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung **Jena-West und Lichtenhain** der Stadt Jena werden am **08. September 2013** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland,

Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 31.12.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)) für den Ortsteil Jena-West 50 Unterschriften und den Ortsteil Lichtenhain 40 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den für die Wahl des je-

weiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 31.12.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 ThürKO) für den Ortsteil Jena-West 40 Unterschriften und den Ortsteil Lichtenhain 32 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 31.12.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 ThürKO) für den Ortsteil Jena-West 40 Unterschriften und den Ortsteil Lichtenhain 32 Unterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten

Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena **bis zum 05. August 2013, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags Montag und Donnerstag 09.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **26. Juli 2013 bis 18.00 Uhr** eingereicht

sein. Die Wahlvorschläge sind persönlich bei dem Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 26. Juli 2013 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 05. August 2013 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **06. August 2013** tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 19.06.2013

gez. Olaf Schroth
WAHLLEITER

Korrektur des Wahlergebnisses der Wahl des Migrations- und Integrationsbeirates der Stadt Jena am 13. Juni 2013

Bekannt gemacht am 20.06.2013 im Amtsblatt Nr. 24/13, S. 196

1. Name, Vorname, Herkunftsland, Stimmenanzahl, Ausländer/Deutscher, Ländergruppe

Fast, Olga	35	D	Spätaussiedler
Nizovtsev, Ivan, Russische Föderation, Russland	35	A	Osteuropa
Riedel, Lena, Ukraine	41	A	Osteuropa
Al-Mudhaffar, Sana, Irak	183	D	Arabische Staaten
Mauersberger-Pedrosa de Araujo, Rea Silvia, Brasilien	86	A	Amerika
Salazar de Langer, Luiraima, Ve-	18	A	Amerika

nezuela			
Decheva, Neli, Bulgarien	49	A	Osteuropa
Sadi, Afnan, Jordanien	17	A	Arabische Staaten
Dr. Al-Najjar, Sharaf, Jordanien	12	D	Arabische Staaten
Raihan, Tawfik, Syrien	59	A	Arabische Staaten
Mohammad, Aaissa, Afghanistan	51	A	Asien
Nzeutche Kouamegne, Yannick, Kamerun	15	A	Afrikanische Länder
Natura, Gabriel, Mosambik	16	A	Afrikanische Länder

2. Wahlberechtigte, Wähler, Wahlbeteiligung

Wahlberechtigte	Personen	4504
Wähler	Personen	224
Abgegebene gültige Stimmen	Anzahl	617
Wahlbeteiligung	Prozent	4,97%

3. Gewählte Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates:

Für die Ländergruppe:	Vorname, Name
Afrikanische Länder	Herr Yannick Nzeutche Kouamegne, Herr Gabriel Natura
Amerika	Frau Rea Silvia Mauersberger-Pedrosa de Araujo, Frau Luiraima Salazar de Langer
Arabische Staaten	Frau Sana Al-Mudhaffar, Frau Sadi Afnan, Herr Dr. Sharaf Al-Najjar, Herr Tawfik Raihan,
Westeuropa	---
Osteuropa	Herr Ivan Nizovtsev, Frau Lena Riedel, Frau Neli Decheva
Asien	Herr Aaissa Mohammad
Kreis der Spätaussiedler	Frau Olga Fast

Jena 21.06.2013

gez. Dr. Albrecht Schröter
Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **04.07.2013, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 04. und 11.06.2013
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **04.07.2013, 17:00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Wiedererrichtung des historischen Pavillons auf der Camsdorfer Brücke
5. Visualisierung Eichplatzbebauung im Straßenraum
6. Bauersatzpflanzung Herbst 2013
7. Ilmnitz - Wohngebiet " Am Anger", Lückenbebauung & Festlegung Landschaftsschutzgebiet (Anfragen OTB Frau Meyer)
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche
Ausschreibung

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890), hat unter der Vergabenummer: 2.5.9.-2013 für den Vergabegenstand nach VOL/A

Lieferung von einer Kleinraumkehrmaschine inkl. Winterdienstausrüstung

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter Kennziffer 708895 veröffentlicht.



Öffentliche
Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber:
 Stadtverwaltung Jena
 Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
 Fachbereich Stadtumbau
 Fachdienst Stadtumbau
 Am Anger 26
 07743 Jena
 Tel.: 03641 49-5166
 Fax.: 03641 49-5205
 E-Mail: silvia.streibich@jena.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) elektronische Vergabe: nein

d) Art des Auftrages:
Neubau Radweg Jena-Ost – Freiflächen Wegebau, Landschaftsbau, Brücke/Ingenieurbauwerk

e) Ort der Ausführung: D-07749 Jena-Ost
 im Gelände entlang alter Saalearm
 nördlich Wiesenbrücke / Jenzigweg durch Ostbad über Gemdenbach bis Kunitzer Strasse

f) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale:

Vorarbeiten

- Baustelleneinrichtung (inkl. Vermessung, Baustellenschild)
- Baum- und Wurzelschutz für vorhandene Bäume u. Sträucher

Fäll-/Rodungsarbeiten

- Baumstumpf entfernen (Durchmesser 10-160 cm) 22 Stk.
- Wurzelstock roden (Durchmesser 5-65 cm) 183 Stk.
- Laubbaum fällen, StU 10-35 cm 10 Stk.
- Strauchpflanzung roden 700 m²

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche
Ausschreibung

kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt folgende Bauleistung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 706021 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Ausbau Bushaltestellen Huttenstraße und Katharinenstraße in der Lutherstraße

Art des Vorhabens: Straßenbau und Leitungsbau

Abbrucharbeiten

- ungebundene Tragschichten, Asphalt-/Betonbelag aufnehmen 220 m³
- Bord abbrechen 180 m
- Toranlage 3,5m breit versetzen (aufnehmen / wiedereinbauen) 1 Stk.
- Zaun (Maschendraht, Gitter, Holz etc.) bis 2,0 m Höhe abbrechen 320 m

Boden-/Erdarbeiten, Materialentsorgung

- Pflanzendecke, Oberboden abräumen (z.T. Schadstoffbelastet) 9.000 m²
- Boden, Bauschutt- Boden-Gemisch, Bauschutt lösen und lagern 1.500 m³
- Grabenaushub 100 m³
- Bodeneinbau (z.T. schadstoffbelastet) 550 m³
- Boden entsorgen (nicht schadstoffbelastet) ca. 400 t
- Bauschutt-Boden-Gemisch, Bauschutt entsorgen (schadstoffbelastet Z 1.1, Z 1.2, Z 2, Z 2.2) ca. 2.500 t

Ingenieurtechnische Baukonstruktionen

- Brücke mit Verpresspfahlgründung 1 Stk.

Straßen-/Wegebau

- Radweg mit Asphaltdecke, plus Bankett und Oberbau 2.200 m²
- Verkehrsfläche mit Asphaltdecke, plus Oberbau 250 m² belastet) 10.000 m²
- Gehweg mit Betonpflasterbelag, plus Oberbau 135 m²

Mauern, Einfriedungen

- Winkelstützmauer 43 m
- Maschendrahtzaun H 1,5m 80 m
- Gittermattenzaun H 2,0 m, inkl. Tor 223 m
- Gittermattenzaun, inkl. 2 Tore H 1,6m 81 m

Pflanz- und Saatarbeiten

- Pflanzfläche herstellen, inkl. Fertig- und Entwicklungspflege 500 m²
- Rasenfläche herstellen, inkl. Fertig- und Entwicklungspflege 6.700 m²
- Bäume liefern, pflanzen, inkl. Fertig- und Entwicklungspflege 153 Stk.
- Sträucher liefern, pflanzen, inkl. Fertig- und Entwicklungspflege 870 Stk.

Beleuchtung

- LED Mastleuchten 14 Stk.
- Kabel, inkl. Kabelschutzrohre und Graben 410 m

Einbauten

- Absperrpfosten herausnehmbar 17 Stk.
- Absperrpfosten umklappbar 2 Stk.
- Verkehrszeichen plus Mast 14 Stk.

g) Erbringen von Planungsleistungen: entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 35. bis 48. KW 2013

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

k) Anforderung und Einsicht der Verdingungsunterlagen:
Anforderung: Abholung / Versand nach Zahlungseingang
stock landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Straße 2
D-07749 Jena
Tel.: 03641 / 44 52 15

Fax: 03641 / 44 93 61

E-Mail: buero@stock-landschaftsarchitekten.de

l) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:
Der Kostenbeitrag in Höhe von 60,00 € (inkl. Mwst.) ist auf folgendes Konto zu überweisen:
Empfänger: stock landschaftsarchitekten
Bank: Deutsche Bank Jena
BLZ: 820 700 24
Konto: 621 386 200
Verwendungszweck: Freiflächen F1010 Radweg Jena-Ost
Erstattung: nein
Zahlungsweise: nur Banküberweisung

n) Ende der Einreichungsfrist: **16.07.2013, 10.00 Uhr**

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachbereich Stadtumbau
Fachdienst Stadtumbau
Am Anger 26
07743 Jena

p) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind:
deutsch

q) Angebotseröffnung: **Dienstag 16.07.2013, 10.00 Uhr**
Ort Stadtverwaltung Jena
Am Anger 26, 07743 Jena
Raum: 2.15

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Sicherheiten : gemäß VOB (bei Auftragserteilung)

s) Wesentliche Zahlungsbedingungen: gemäß VOB

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine Eintragung in Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen oder VHB Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung zu machen Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung Referenzen

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: Die Zuschlagsfrist endet am 30.09.2013

w) Vergabeprüfstelle: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

**Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena
 Dezernat für Familie und Soziales,
 Jugendamt, FD Jugend und Bildung, Bildungsservice
 Am Anger 13
 07743 Jena
 Tel.: 03641 / 49 26 00
 Fax: 03641 / 49 26 05
 E-Mail: bildungsservice@jena.de
 Bearbeiter: Herr Ehrenberg

Vorhaben:**Sanierung Gemeinschaftsschule und Otto-Schott-Gymnasium, Tischlerarbeiten**

Karl-Marx-Allee 7, 07747 Jena,

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

Tischlerarbeiten

Leistung: verschiedene Küchenzeilen
 - Teeküche Frühhort einzeilig L x H 1,6 x 2,2 m, Unter- u. Oberschränke, Kühlschrank u. Spüle
 - 2 Stück Teeküche Lehrerzimmer einzeilig L x H 3,5 x 2,0 m Unter- u. Oberschränke, Kühlkombination, Mikrowelle, Kühlschrank, Geschirrspüler, Spüle
 - Teeküche Klassenraum einzeilig L x H 3,1 x 2,0 m Unter- u. Oberschränke Mikrowelle, Spüle
 - Teeküche Klassenraum einzeilig L x H 2,2 x 2,0 m Unter- u. Oberschränke Mikrowelle, Spüle
 - Küche Schülercafe L-Form L x H 5,1 x 1,5 m Unterschränke Kühlvitrine, Kühlschrank, 2x Mikrowelle, Spüle
 - Schülercafe umlaufend mit Tür L x H ca. 12 m x 1,5 m Unterschränke Kühlvitrine, Kühlschrank, 2x Mikrowelle, Spüle, Geschirrspüler
 - Fachraum Hauswirtschaft mehrzeilig allen Komponenten und Zubehör
 - Fensterunterbauten mit Rollcontainer 6 x 7 m, T x H ca. 45 x 42 cm

Entgelt: 13,00 € zzgl. Porto 2,40 €

Ausführungsfrist: Oktober – November 2013

Eröffnungstermin: 31.07.2013, 11:00 Uhr

Die Unterlagen müssen bis zu diesem Termin im Planungsbüro pbr Rohling AG, Rathenaustraße 11, 07745 Jena vorliegen.

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Empfänger: Stadtverwaltung Jena, Kontonummer: 574 Bankleitzahl: 830 530 30, Sparkasse Jena, IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN, Zahlungsgrund: Ausstattung Tischlerarbeiten Otto-Schott-Gymnasium/ Gemeinschaftsschule, 20000.11000 eingezahlt werden muss. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **04.07.2013** verschickt. Sie können auch nach telefonischer Absprache abgeholt werden. In diesem Fall bitten

wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim **Planungsbüro pbr Rohling AG, Rathenaustraße 11, 07745 Jena** einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 31.08.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
 C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kosnfolge) hin.

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Erweiterung Freianlage Westschule
 August-Bebel-Straße 23, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

210 m ³	Bodenarbeiten
40 m ²	Betonpflaster liefern, verlegen
220 m ²	Betonpflaster aufnehmen, verlegen
100 m	Tiefbord
34 m ²	Gitteroste, überfahrbar
260 m	Linierung Sportflächen
205 m ²	Kunstrasen
24,5 m ²	Weitsprunggrube mit Randeinfassung
255 m ²	Ballfangzaun mit Drahtnetz und Kunststoffnetz, H 450 cm
183 m ²	Abdecknetz Kunststoff
63 m	schmiedeeisener Zaun, H 125 cm
24 m	Holzzaun, H 150 cm
18 m ²	Beton-Mauerwinkel, H bis 155 cm
67 m ²	Reinigung und Sanierung Oberfläche Naturstein- mauer
20 m ²	Natursteinmauer
63 m	Mauerabdeckung Beton
16 m	Blockstufen Beton
6 m	Handlauf /Treppengeländer
70 m	RW-Kanal DN 100, PVC
17,5 m	Kastenrinne
38 m ³	Oberbodenarbeiten
11 m ²	Pflanzarbeiten Stauden
2 Stk	Volleyball-Netzpfosten
2 Stk	Basketball-Körbe
27 m ³	Beton- und Mauerabbruch

Entgelt: 18,00 €

Ausführungsfrist: 19.08.2013 bis 01.11.2013

Eröffnungstermin: 18.07.2013, 11:00 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1107.28 mit dem Vermerk "Westschule Freianlage" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **27.06.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **24.08.2013**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereine für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Ge-

schäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt - ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge - ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

ABO - Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab

Monat / Jahr

_____ Exemplar / Exemplare **"Amtsblatt der Stadt Jena"**

Abonnementpreis: _____ gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____, den _____
Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass das von mir / uns zu entrichtende Bezugsgeld für das *Amtsblatt der Stadt Jena* bis auf schriftlichen Widerruf von meinem / unserem nachstehenden Konto **halbjährlich** abgebucht wird. Die Einzugsermächtigung erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Abonnements.

Kreditinstitut

BIC-Code

IBAN-Code

D E _____

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Vor- und Zuname des Kontoinhabers

PLZ / Wohnort

Straße und Hausnummer

Anschrift des Zahlungspflichtigen (ist nur anzugeben, wenn Kontoinhaber und Zahlungspflichtiger nicht identisch sind)

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020
Am Anger 15 Postfach 100338
07743 Jena 07703 Jena

E-Mail: amtsblatt@jena.de

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
- II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
- III. im Abonnement:

Jahrespreis:	Lastschrift	26,40 €
	Rechnung	28,80 €
zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe		0,25 €
- IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
- V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)